



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

04. Dezember 2015

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 3 - 78-12/2

Dipl.-Ing. J. Klemenz

Telefon 0211 3843-3249

Fax 0211 3843-933249

joachim.klemenz@

mbwsv.nrw.de

Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste

Bezug: Mein Erlass III B 3 – 78-12/2 vom 16.04.2007

Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie ambulante soziale Dienste haben zur Erleichterung der Parkplatzsuche die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zu erhalten („Handwerkerparkausweis“). Durch die am 11.02.2015 in Kraft getretene letzte Änderung der Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (ZustVO StVO) besteht die Möglichkeit, auch gebietsübergreifende Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Um die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen und die bisherige - in der Praxis bewährte und verwaltungseffiziente - Vorgehensweise bei den „Handwerkerparkausweisen“ durch die zuständigen Ordnungsbehörden weiter zu fördern, wird der o. g. Erlass zur Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO hiermit angepasst.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 StVO empfehle ich, nach pflichtgemäßem Ermessen und insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wie folgt zu verfahren:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

1. Ausnahmegenehmigungen bei Reparatur- und Montagearbeiten

Handwerksbetrieben der Anlagen A oder B der Handwerksordnung, die Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, können pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erteilt werden.

Darüber hinaus können auch sonstigen Betrieben, die den berechtigten Handwerksbetrieben vergleichbare Tätigkeiten erbringen, pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erteilt werden. Voraussetzung ist auch bei den sonstigen Betrieben, dass sie Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Hierunter fallen auch Möbelspeditionen (vgl. meinen Erlass III B 3 – 78-12/2 vom 23.06.2008).

Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Falls die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung nicht offensichtlich ist, kann die Vorführung des entsprechenden Fahrzeuges geboten sein.

Reine Ladetätigkeiten fallen nicht unter diesen Erlass.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 5 verwiesen.

2. Gebietsübergreifende, pauschalisierte Ausnahmegenehmigungen

Soll sich der Geltungsbereich einer pauschalierten Ausnahmegenehmigung über den Bezirk der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde hinaus auf den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen erstrecken, kann sie in den jeweils beantragten Einsatzgebieten nur dazu berechtigen

- im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

3. Ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen

Die ortsgebundene Ausnahmegenehmigung soll die besondere örtliche Verkehrssituation berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen in §§ 46 Abs. 1, 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO in Verbindung mit § 1 ZustVO StVO weiterhin möglich ist, eine Ausnahmegenehmigung für den eigenen Geltungsbereich zu erteilen, welche die Parkberechtigung inhaltlich erweitert, sofern im Gebiet einer Stadt oder eines Kreises das Bedürfnis für eine weitergehende Regelung gesehen wird.

4. Ausnahmegenehmigungen für ambulante soziale Dienste

Den karitativen Organisationen sowie Alten- und Pflegediensten können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Soll sich der Geltungsbereich einer pauschalierten Ausnahmegenehmigung über den Bezirk der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde hinaus auf den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen erstrecken, kann sie in den jeweils beantragten Einsatzgebieten nur dazu berechtigen

- im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Die ortsgebundene Ausnahmegenehmigung soll die besondere örtliche Verkehrssituation berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Die Ausnahmegenehmigungen sollten auf jeweils maximal zwei Stunden pro Parkvorgang begrenzt werden. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden. Darauf ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung hinzuweisen.

Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 5 verwiesen.

Mit der Verteilung von "Essen auf Rädern" sind in der Regel Ladegeschäfte verbunden, es bedarf an den entsprechenden Stellen daher keiner Ausnahmegenehmigung.

5. Ausnahmegenehmigungen für Gewerbe in Bewohnerparkbereichen

Gewerbetreibende, die in Bewohnerparkbereichen ihre Betriebe haben, aber nicht Bewohner sind und auch über keinen eigenen Stellplatz verfügen, sind häufig für ihre Berufsausübung auf einen Parkplatz für ihr Kfz in der Nähe des Betriebes angewiesen. Um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, kann für den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsbetrieb für eines seiner Kraftfahrzeuge - nach einer Einzelfallprüfung - eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich an seinem Betriebssitz erteilt werden, sofern regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen. Die alleinigen An- und Abfahrten vom und zum Wohnort erfüllen die Kriterien nicht. Für Fahrzeuge der Mitarbeiter können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Meinen Erlass III B 3 – 78-12/2 vom 16.04.2007 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

gez.

René Usath